

**Sitzung der Rundfunkkommission
am 22. Oktober 2025
in Mainz**

– TOP 3b: Handlungs- und Prüfbedarfe im JMStV –

Beschluss

1. Die Rundfunkkommission hat sich mit ihrem Beschluss zu den Eckpunkten für den Digitale Medien-Staatsvertrag (DMStV – Teil 2) unter anderem das Ziel gesetzt, freie Kommunikationsräume zu gewährleisten und die Aufsicht wirksam auszugestalten. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es übergreifender Anstrengungen und Abstimmung mit den zuständigen Fachministerkonferenzen.
2. Die konsequente Verfolgung und die Löschung strafrechtlich relevanter Inhalte ist nach Ansicht der Rundfunkkommission ein wesentlicher Bestandteil der freien demokratischen Meinungsbildung und der Sicherheit im digitalen Raum. Gemeinsames Ziel aller Fachressorts muss es in diesem Kontext sein, Lücken zwischen Strafverfolgung und Medienregulierung zu vermeiden.
3. Die Rundfunkkommission betont daher, dass sowohl medienrechtliche als auch die straf- und polizeirechtlichen Vorgaben dahingehend überprüft werden müssen, ob die bestehenden Befugnisse der Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden ausreichend sind, um strafrechtlich relevante Inhalte im Internet nicht nur zu ahnden, sondern auch zu entfernen. Sie bittet die Innenministerkonferenz und die Justizministerkonferenz zu prüfen, inwieweit Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden in die Lage versetzt werden sollten, Löschungen von Inhalten zu veranlassen, die Straftatbestände nach StGB erfüllen oder die von nach dem VereinsG verbotenen Vereinigungen angeboten werden. Die Rundfunkkommission wird die Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) entsprechend überprüfen.
4. Um freie Kommunikationsräume dauerhaft zu sichern, erachtet die Rundfunkkommission ein Monitoring der Entwicklungen bei der Nutzung digitaler Dienste und die frühzeitige Ermittlung auftretender Gefährdungspotentiale für unerlässlich. Die Rundfunkkommission würdigt die bisherige Arbeit von jugendschutz.net in diesem Bereich als essentiellen Beitrag für ein sicheres Internet und für die Fortentwicklung der hierfür relevanten Rechtsgrundlagen und sieht sie auch in Zukunft als starken Partner.

5. Seit der Verankerung von jugendschutz.net im JMStV haben sich Ausgestaltung und Nutzung digitaler Angebote und damit auch die Gefährdungslagen und Anforderungen an Medienregulierung grundlegend geändert. Die Rundfunkkommission hält es für erforderlich, die Rechtsgrundlage von jugendschutz.net im JMStV daraufhin zu überprüfen, ob die dort festgelegten Aufgaben und Strukturen im Lichte der gewandelten Rahmenbedingungen noch angemessen sind.
6. Die Rundfunkkommission bittet die Jugend- und Familienministerkonferenz in ihren Bereichen zeitnah zu evaluieren, welche Aufgaben jugendschutz.net für die Obersten Landesjugendbehörden derzeit ausführt und in Zukunft ausführen soll sowie welche finanziellen Rahmenbedingungen hierfür erforderlich sind. Die Rundfunkkommission wird auch die Landesmedienanstalten in den Prozess einbeziehen.